

Schweizerischer Gewerbeverband
Herr Kurt Gfeller
Schwarztorstrasse 26 / Postfach
3001 Bern

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Herr Martin Kaiser
Hegibachstrasse 47 / Postfach
8032 Zürich

Zürich, 21. August 2015 / jpg

i:\gav-sozialpolitik\vernehmlassungen\vern15w15-08-21 bvg mindestzinssatz 2016.doc

Konsultation zur Höhe des BVG-Mindestzinssatzes für 2016

Sehr geehrte Herren

Vielen Dank für die Zustellung der Unterlagen über die Konsultation des Bundesamtes für Sozialversicherungen zur Überprüfung der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes bzw. die Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes für 2016. Wir benützen gerne die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zu beteiligen. Der SBV führt eine Pensionskasse für das eigene Personal, führt eine Pensionskasse für die Mitarbeitenden in seinen Mitgliedfirmen und ist als Vertragspartner an der Stiftung FAR beteiligt, welche den flexiblen Altersrücktritt von Mitarbeitenden in Firmen ermöglicht, die dem GAV FAR unterstellt sind. Unsere Stellungnahme berücksichtigt die Erfahrungen und Beobachtungen in diesen Personalvorsorge - Institutionen.

1. Allgemeines

Wir begrüßen die mit Art. 15 BVG geregelte mindestens alle 2 Jahre vorzunehmende Überprüfung der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes.

Wir bekräftigen unsere Haltung der Vorjahre, wonach den BVG-Pensionskassen der notwendige Spielraum für individuelle Entscheide und Massnahmen zu lassen ist.

2. Stellungnahme

Die meisten Vorsorgeeinrichtungen haben seit den Jahren 2008 / 2009 ausserordentlich volatile, seit Beginn 2013 aber mindestens teilweise auch erfreuliche Anlagemarktsituationen erlebt. Die Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen konnten die in den Vorjahren entstandenen Unterdeckungen beseitigen, die Schwankungsreserven und die Risikofähigkeit sind aber vielerorts noch ungenügend. Kassen mit Unterdeckung müssen möglichst rasch und mit allen Mitteln saniert werden.

WIR BAUEN FÜR SIE DIE SCHWEIZ.

Zudem werden in nächster Zeit viele Kassen gezwungen sein, den Umwandlungssatz weiter zu reduzieren.

Der BVG-Mindestzinssatz hat aber auch eine grosse politische Bedeutung. Der Satz soll über mehrere Jahre einigermaßen konstant bleiben und nicht jede Jahresbewegung der Finanzmärkte abbilden.

Mit der von der BVG-Kommission erarbeiteten Formeln stehen brauchbare Ansätze für die Bestimmung des Mindestzinssatzes zur Verfügung. Mit Sicht auf das Ergebnis gemäss der von der Mehrheit der BVG-Kommission befürworteten Formel und den unverändert schwierigen aktuellen Rahmenbedingungen und der schwer einschätzbaren Zukunftsaussichten erscheint uns eine Senkung des BVG-Mindestzinssatzes auf 1.25% unumgänglich.

Entsprechend dem unter Absatz 1 vorstehend bereits festgehaltenen Grundsatz steht es Kassen mit komfortabler finanzieller Situation und freiem Stiftungskapital jederzeit frei, über die Mindestverzinsung hinauszugehen und die Destinatäre direkt am aktuellen Anlageerfolg zu beteiligen. Dies kann ohne Zwangsvorschriften des Bundes effizient und individuell erfolgen.

3. Fazit

Wir befürworten die Festlegung des BVG - Mindestzinssatzes für 2016 auf 1.25 %.

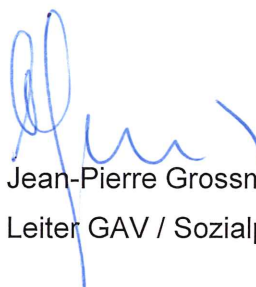
Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Patrick Hauser, Vizedirektor
Leiter Unternehmung + Dienstleistungen



Jean-Pierre Grossmann
Leiter GAV / Sozialpolitik